

Datenschutzordnung

Kanu-Club Konstanz e.V.

Präambel

Der Kanu-Club Konstanz e.V. verarbeitet – in vielfacher Weise automatisiert – personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in Dateisystemen, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten von Einzelpersonen im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt werden. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Mitglieder

a. Generell

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Bei Jugendausfahrten werden situativ Gesundheitsdaten mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erhoben. Die Gesundheitsdaten werden nicht langfristig gespeichert.

b. Datenschutzinformation zum Eintrag von Daten im elektronischen Fahrtenbuch

Zur Erfüllung versicherungstechnischer Anforderungen sowie für die Meldung an den Kanu-Verband-Baden-Württemberg wird im Verein ein elektronisches Fahrtenbuch geführt, in dem Vor- und Nachname, Bootsname, Beginn- und Endzeitpunkt der Fahrt, gefahrene Strecke und die jeweilig persönliche Kilometerleistung

verzeichnet werden. Aus Sicherheitsgründen ist dieses Fahrtenbuch offen einsehbar für Mitglieder und Gäste mit Zugang zum Vereinsheim. Durch diese Maßnahme wird seitens des Vereins sichergestellt, dass alle Fahrten protokolliert und Start- und Ankunftszeitpunkte nachvollzogen werden können.

c. Wettkampfbetrieb

Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, kommt es zur Weiterleitung personenbezogener Daten der Mitglieder, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Fahrtenbuch) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

2. Von Übernachtungsgästen

- a. Der Verein erhebt Daten von Übernachtungsgästen zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere Daten von Gästen, die auf dem Vereinsgelände übernachten. Zu den Daten, die von Gästen erhoben werden, zählen: Name und Anschrift, Telefonnummer sowie An- und Abreisedaten.
- b. Es besteht die Möglichkeit per E-Mail mit dem Verein zu kommunizieren. Die E-Mails werden, wenn notwendig, intern an den zuständigen Funktionsträger weitergeleitet, um die Anfrage zu bearbeiten. Es findet keine Weitergabe an Dritte statt.

3. Von Gastpaddlern

- a. Der Verein erhebt Daten von Gastpaddlern im Rahmen der kostenpflichtigen Nutzung der Vereinsboote. Zu den Daten, die von Gästen erhoben werden, zählen: Datum der Nutzung, Name des genutzten Bootes, Name des Gastes (Vor- und Nachname) sowie Name des verantwortlichen Mitglieds.

4. Transponderdaten

Der Zugang zum Vereinsgelände, und allen darauf befindlichen relevanten Räumlichkeiten sowie dem Steg ist nur mit einem Transponder möglich, da der Verein eine elektronische Schließanlage auf RFID-Basis installiert hat. Jeder Transponder hat eine einmalige ID-Nummer und wird i.d.R. nur an ein Mitglied ausgegeben. Die Transponder werden gemäß der Zugangsberechtigungen der Inhaber für die entsprechenden Schließzylinder freigeschaltet.

Die verbauten elektronischen Zylinder speichern die Transpondernummern sowie den jeweiligen Nutzungszeitpunkt. Es ist technisch möglich bzw. mit der installierten Schließanlage nicht zu vermeiden, dass prinzipiell Nutzungs- und Bewegungsprofile durch den Vorstand bzw. Schlüsselwart erstellt werden könnten; dies ist aber keine gängige Praxis, sondern steht nur in Ausnahmefällen zur Verfügung (z.B. zur Aufklärung eines Diebstahls). Ein

unbefugtes Auslesen der Daten ist nicht möglich, da hierzu ein kompatibles Programmiergerät sowie der Systemcode der Schließanlage erforderlich sind.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von öffentlich ausgeschrieben Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandsteams und weiterer wichtiger Ansprechpartner mit Vornamen, Nachnamen, Funktion und E-Mail-Adresse veröffentlicht. Die Veröffentlichung weiterer Daten wie z.B. einer Telefonnummer oder eines Fotos bedarf der Zustimmung des Betroffenen.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Finanzen und Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Beauftragte, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail und WhatsApp

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Im Rahmen der Kommunikation mit Mitgliedern erfolgt diese bevorzugt per E-Mail. Der Datenaustausch, auch personenbezogener Daten wie z.B. der Änderungsmitteilung, erfolgt unverschlüsselt.
3. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.
4. Die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen durch den Verein oder Vereinsbeauftragte (z.B. Übungsleiter) ist mit der DSGVO nicht vereinbar. Vom Verein wird daher die Kommunikation über WhatsApp nicht gefordert. Der Verein stellt auch keine Kontaktdaten zur Bildung von WhatsApp-Gruppen zur Verfügung.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionsträger im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstandsteams, Abteilungsleiter, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Falls im Verein in der Regel mindestens 10 Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Feststellung der Notwendigkeit, Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Vorstand. Änderungen werden durch den Vorstand, den Administrator sowie eingeschränkt durch Autoren und Redakteure vorgenommen.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Die Einrichtung von Internetauftritten des Kanu-Club Konstanz (z.B. via Facebook, Twitter, etc.) durch Vereinsmitglieder/-gruppen wird vom Verein nicht gefordert. Der Verein stellt keine privaten Daten seiner Mitglieder hierfür zur Verfügung.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Funktionsträger des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung bzw. durch gesetzliche Regelungen vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch das Vorstandsteam des Vereins am 18.05.2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins am 19.05.2022 in Kraft.